

IWÖ – Nachrichten 2009, 04/09, Folge 50, S. 13-15.

Schusswaffen-Delikte in Österreich

von **Bernhard KLOB**, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Wien

Einleitung

Das Thema privater Waffenbesitz mit seinen Folgen ist schon seit langem und nicht nur bei uns in Österreich brisant und immer polarisierend. Es ist gekennzeichnet durch eine Schlacht an pro und contra Argumenten, die leider selten einer seriösen wissenschaftlichen Grundlage entspringen. Kaum jemand weiß, wie es wirklich um Delikte rund um Schusswaffen bestellt ist, oder ob und wie sich gesetzliche Änderungen und Maßnahmen diesbezüglich ausgewirkt haben.

Dazu lohnt es sich, einen Blick auf die Zahlen des Kriminalitätsberichts¹ (vormals Polizeiliche Kriminalstatistik) und die der Gerichtlichen Kriminalstatistik² zu werfen. Selbstverständlich muss man sich auch bei der Bewertung statistischer Daten der Schwächen und der möglichen Fehler bewusst sein.³ Mit Rücksicht darauf lassen sich aber einige interessante Erkenntnisse gewinnen.

Hintergrund

Der einschlägig informierte Leser weiß um die immer wieder geführte Diskussion zur Verschärfung des Waffengesetzes Bescheid und dass eine solche aufgrund einer Richtlinie der EU⁴ mit dem derzeit gültigen Waffengesetz 1996⁵ erfolgte. Eine Verschärfung ergab sich dabei vor allem durch die Einführung der Kategorien A bis D⁶ mit einer Zuteilung von halbautomatischen Langwaffen zu genehmigungspflichtigen Schusswaffen (Kat B), der gewerblichen Registrierung von Langwaffen mit gezogenem Lauf und durch einige andere Änderungen⁷. In den angepassten Strafbestimmungen wurde vor allem der Strafraum erhöht. Über die Gesetzesänderungen hinaus ergab sich in der Folge auch eine

¹ Herausgegeben vom Bundesministerium für Inneres.

² Herausgegeben von Statistik Austria.

³ Vgl. Császár, Franz (1998): Was mit Kriminalstatistiken nicht passieren sollte. In: Schwind, Hans Dieter / Kube, Edwin / Kühne, Hans-Heiner (Hg.): Festschrift für Hans Joachim Schneider, 105-118.

⁴ Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Waffen, 91/477/EWG.

⁵ BGBl I 1997/12.

⁶ Kategorie A: Verbotene Waffen und Kriegsmaterial, B: genehmigungspflichtige Schusswaffen, C: meldepflichtige Schusswaffen, D: sonstige Schusswaffen.

⁷ Z.B. Einführung psychologischer Testungen zur Erlangung waffenrechtlicher Dokumente (§ 8 Abs. 7 WaffG), wiederkehrende Überprüfungen der Verlässlichkeit (§ 25 WaffG), „Abkühlphase“ bei Waffenkauf (§ 34 WaffG) etc.

Verschärfung durch strikteres behördliches Vorgehen und weitere Auflagen an Waffenbesitzer.⁸

In diesem Zusammenhang sind vor allem die Zahlen zu Delikten gegen das Waffengesetz und die Statistik zur Schusswaffen Verwendung bei anderen Delikten von Interesse. Welche Wirkung durch die Verschärfung des Waffengesetzes bei den Verstößen zu erwarten ist, lässt sich diskutieren.

Das Hauptargument für eine Verschärfung der Waffengesetze ist meistens die Verfügbarkeit von Waffen und ihre Gefährlichkeit für den Einsatz bei Delikten und Gewalttaten.⁹ Nach dieser Argumentation müsste durch die Verschärfung und dem daraus folgenden Rückgang des legalen Waffenbesitzes jedenfalls ein Rückgang bei Delikten unter Verwendung von Schusswaffen zu verzeichnen sein, sonst würde die Verschärfung ihren Zweck verfehlen.

Bezüglich der Delikte gegen das Waffengesetz könnte je nach Denkansatz sowohl ein Anstieg, als auch ein Rückgang der Delikte mit der Gesetzesänderung proklamiert werden. Ohne an dieser Stelle in Details zu gehen, ließe sich möglicherweise ein Anstieg der Delikte, zumindest als erste Reaktion erwarten, da die Strafbestimmungen mehrheitlich unerlaubten Besitz oder unerlaubtes Führen bestimmter Waffen pönalisieren und der Kreis der betroffenen Waffen durch die Verschärfung ausgeweitet wurde. Umgekehrt könnte argumentiert werden, dass ein strengeres Waffengesetz mit erhöhtem Strafraumen zu weniger Delikten führt. In jedem Fall wäre bei der behaupteten Zielsetzung der Verschärfung waffenrechtlicher Bestimmungen auch eine Auswirkung auf die Delikte zu erwarten.

Delikte nach dem Waffengesetz

Betrachtet man zwei hier wesentliche Kennzahlen des Kriminalitätsberichts, die Anzahl der angezeigten Fälle und die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen, sowie die Anzahl der Verurteilten der gerichtlichen Kriminalstatistik, so lässt sich in der Tat ein teilweise drastischer Abfall zwischen den Jahren 1996 und 1998 bei gleichbleibendem Niveau in den Jahren davor und danach feststellen (Abb. 1). Auch statistische Kennzahlen bestätigen bei dieser Betrachtung einen sehr starken Zusammenhang.¹⁰ Diese Erkenntnis ließe den Schluss zu, dass sich die Einführung des Waffengesetzes 1996 stark auf das Auftreten von Verstößen gegen das Waffengesetz ausgewirkt hätte, und zwar dahin gehend, dass durch das strengere Waffengesetz 96 die Delikte stark zurückgegangen wären.

⁸ Verwahrungspflichten und ihre Überprüfung, „Waffenführerschein“, vgl. zweite Waffengesetz-Durchführungsverordnung, BGBl II 1998/313.

⁹ Vgl. auch NR: GP XXI RV 1166 AB 1213, S 49.

¹⁰ Z.B. Anzahl der angezeigten Fälle und Verschärfung des WaffG: Spearman Korrelation $r=.866$ mit einer Signifikanz von $p<.001$.

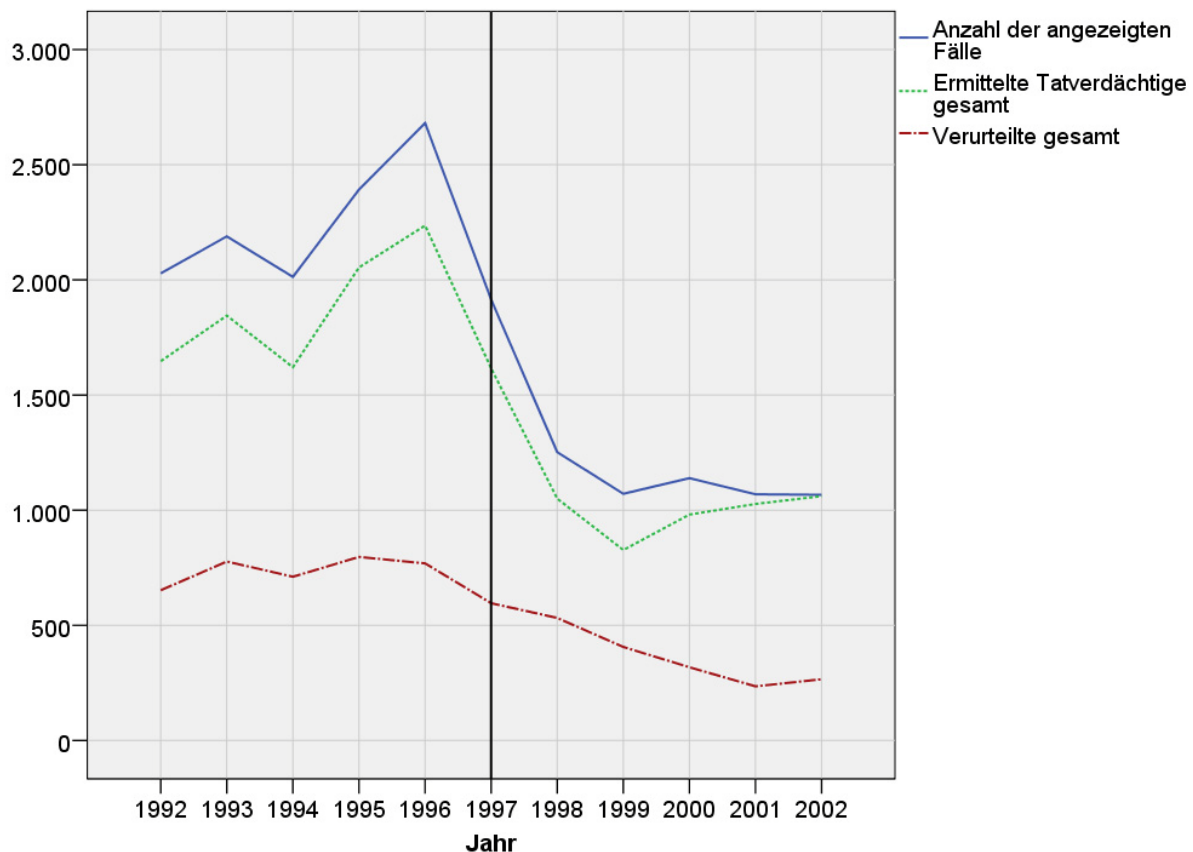


Abb. 1, Delikte nach dem Waffengesetz (Die Senkrechte markiert die Einführung des WaffG 96)

Ein Betrachtungszeitraum von elf Jahren wird vielfach als grundsätzlich ausreichend für zuverlässige Aussagen angesehen, erweist sich hier aber als deutlich zu kurz. Abb. 2 zeigt unter anderem dieselben Kurven wie Abb. 1 für den Zeitraum von 1985 bis 2007. Ganz deutlich ist dabei zu sehen, dass mit dem Jahr 1991 ein drastischer Anstieg bei den erwähnten Kennzahlen zu verzeichnen ist, dem ein ebenso starker Abfall mit dem Jahr 1997 auf etwa das gleiche Niveau wie vor dem Anstieg folgt (senkrechte Balken in Abb. 2). Da es 1991 keine Gesetzesänderungen gegeben hat, ist davon auszugehen, dass ein ganz anderer Einflussfaktor diese starke Schwankung verursacht hat. Auf die richtige Spur führt dabei die Kurve der wegen eines Delikts gegen das WaffG ermittelten fremden Tatverdächtigen, die ebenso auffällig an- und wieder absteigt.

Eine plausible Erklärung für diese Entwicklung ist, dass mit dem Krieg in Kroatien im März 1991 auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien der Balkankonflikt begann, der bis 1995 andauerte. Mit Kriegshandlungen teilweise direkt an der österreichischen Grenze und Flüchtlingsströmen aus einem angrenzenden Kriegs- und Krisengebiet, in dem aufgrund der Auseinandersetzungen klarer Weise eine Vielzahl an Waffen unkontrolliert zur Verfügung steht, darf es nicht verwundern, wenn Delikte gegen das Waffengesetz enorm zunehmen. Wie Abb. 2 auch zeigt, gehen sie ebenso erwartungsgemäß nach der Wiederherstellung der staatlichen Ordnungen in den angrenzenden Gebieten wieder zurück.

Untersucht man nun den Einfluss des Waffengesetzes und des Balkankonflikts auf die erwähnten Kennzahlen über den Zeitraum von 1985 bis 2007, so zeigt sich ein sehr starker Zusammenhang mit dem Balkankonflikt.¹¹ Bei der Anwendung komplexer statistischer

¹¹ Z.B. Anzahl der angezeigten Fälle und Balkankonflikt: Spearman Korrelation $r=0.731$ mit einer Signifikanz von $p<0.001$.

Verfahren, die die Wirkung beider Faktoren, Änderung des Waffengesetzes und Balkankonflikt, berücksichtigen¹², verschwindet jeglicher Beitrag des Waffengesetzes. Als Einflussfaktor bleibt, ganz allgemein formuliert, der leichte Zugang und die Verfügbarkeit von illegalen Waffen.

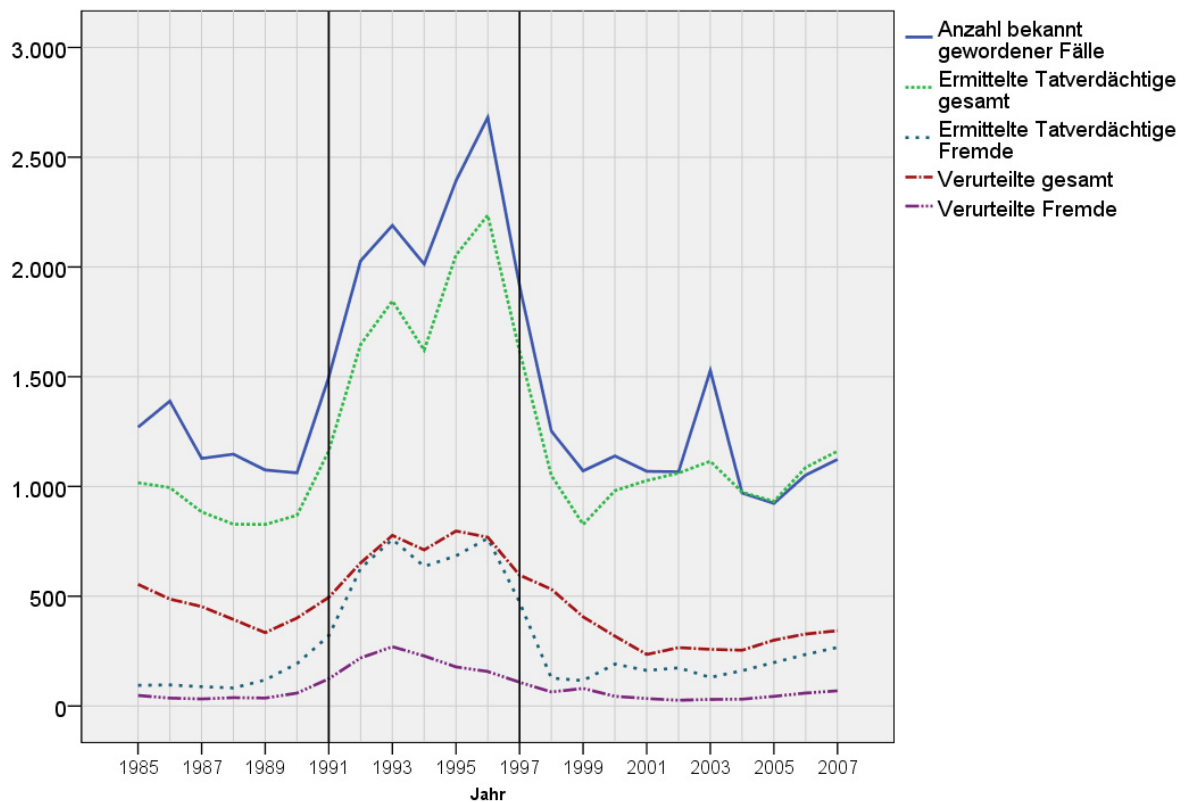


Abb. 2, Delikte nach dem Waffengesetz über langen Zeitraum

Schusswaffenverwendung

Die zweite Fragestellung untersucht, ob die Verschärfung des Waffengesetzes eine Wirkung auf die Verwendung von Schusswaffen bei der Ausübung anderer Delikte gehabt hat. Als Zusatzfrage ergibt sich nach obiger Betrachtung auch, ob die dargestellte größere Verfügbarkeit illegaler Waffen auch einen merkbaren Anstieg an anderen Delikten unter Verwendung von Schusswaffen bewirkt hat.

Dazu zeigt Abb. 3 den Verlauf der Zahlen zur Schusswaffenverwendung in den Kriminalitätsberichten des langen Beobachtungszeitraums. Ganz augenscheinlich sind nicht nur jene Linien, die erst mit dem Jahr 2000 beginnen, sondern auch der sprunghafte Anstieg der beiden schon vorher dargestellten Kategorien „geschossen“ und „gedroht“. Beide Auffälligkeiten sind auf eine grundlegende Neugestaltung der polizeilichen Kriminalstatistik im Jahr 2000 zurückzuführen, durch die auch teilweise die Zählung verändert wurde.¹³ Was aber gerade die beiden Kategorien „geschossen“ und „gedroht“ betrifft, also jene Kategorien, die den Einsatz der Schusswaffen bei anderen Delikten abbilden, so sind diese bis 2000 unverändert erhoben worden und können somit für eine Betrachtung zu den Zeitpunkten des Beginns und des Endes des Balkankonflikts und zum Zeitpunkt der Einführung des Waffengesetzes 96 herangezogen werden.

¹² Multivariate Varianzanalyse: Signifikanzen beim Balkankonflikt $p < .001$, keine Signifikanzen beim Waffengesetz.

¹³ Vgl. Bundesministerium für Inneres (2000): Kriminalitätsbericht, S. 4ff.

Wie schon die Grafik anschaulich zeigt, gibt es zu den interessierenden Zeitpunkten keinerlei Veränderungen oder Auffälligkeiten bei der Verwendung von Schusswaffen bei anderen Delikten, um zu drohen oder zu schießen. Auch sämtliche Berechnungen zeigen keine signifikanten Zusammenhänge, weder mit dem Waffengesetz noch mit dem Balkankonflikt.

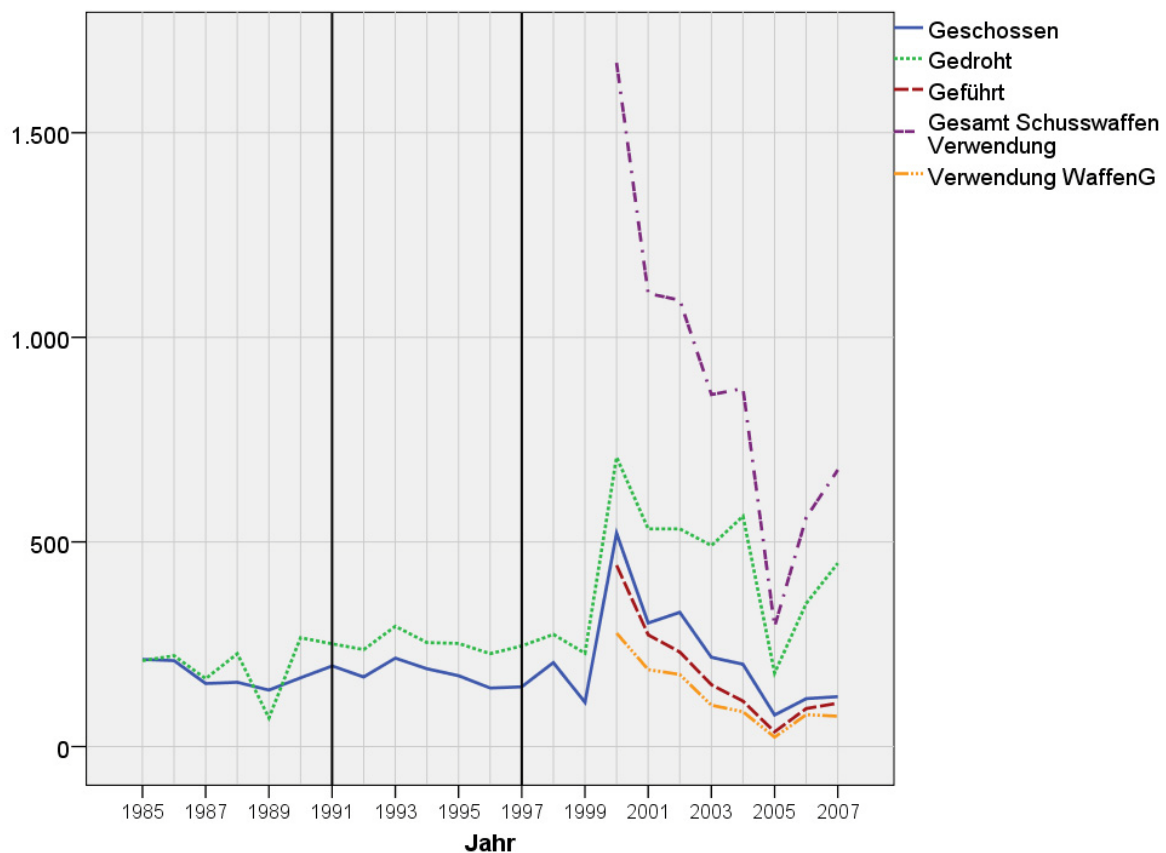


Abb. 3, Verwendung von Schusswaffen

Zusammenfassung

Als Ergebnis kann eindeutig festgestellt werden, dass die Verschärfung des Waffengesetzes im Jahr 1996 keinen Einfluss auf die Delikte des Waffengesetzes hatte. Wenn auch gerade nach der Einführung des WaffG 96 die Delikte nach dem Waffengesetz drastisch sinken, ist dies auf das zufällige Zusammentreffen mit der Beruhigung des Balkankonflikts zurückzuführen. Die Untersuchung hat offengelegt, dass vor allem ein großes Angebot an ohnehin schon illegalen Waffen die Zahlen zu den Delikten ansteigen lässt. Darüber hinaus hat selbst dieses Überangebot an illegalen Waffen keine Wirkung auf den Einsatz von Schusswaffen bei der Begehung anderer Delikte gezeigt. Ebenso wenig hatte die Verschärfung des Waffengesetzes die Verwendung von Schusswaffen in irgendeiner Art und Weise beeinflusst. Ob eine Schusswaffe verwendet wird, hängt nach den Ergebnissen nicht von einer vermehrten Verfügbarkeit weder legaler noch illegaler Waffen ab. Der angesprochenen Argumentation, dass ein Zusammenhang mit der Verfügbarkeit von Schusswaffen und ihrer Verwendung bei Delikten bestehe, widersprechen die Zahlen der Kriminalstatistik zumindest in Österreich ganz offensichtlich. Da somit einer der propagierten Hauptzwecke einer Verschärfung der Waffengesetze verfehlt wird, wundert es den kritischen Beobachter, dass es überhaupt eine Diskussion in diese Richtung gibt.